

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Unterkünfte für Asylsuchende und Obdachlose in der Stadt Mayen vom 04.12.2024

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 Abs. 1; 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Mayen in seiner Sitzung am 04.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Mayen erhebt für die Nutzung von Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünften nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in einer Unterkunft nach § 1 der Satzung über die Benutzung der Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Mayen untergebracht ist.
- (2) Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner. Sie haften jedoch nur anteilig, wenn sie gemeinsam eine Unterkunft nutzen und nicht verwandtschaftlich miteinander verbunden sind (Wohngemeinschaft).

§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzuges in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung und ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an die Beauftragte oder den Beauftragten der Stadt Mayen.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht nach Absatz. 1.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren der Unterkunft richtet sich im Einzelfall nach den Aufwendungen, die der Stadt Mayen für die jeweils zugewiesene Unterkunft entstehen. Die Gebührenschuld wird im Gebührenbescheid konkretisiert.

- (2) Die Benutzungsgebühr wird pro Person erhoben.
- (3) Bei der Erhebung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Monatsgebühr entsteht zum 1. eines jeden Monats, in dem in die Unterkünfte eingewiesen wird. Die Tagesgebühr entsteht mit Beginn des Tages der Einweisung.
- (2) Wird die Unterkunft erst im Laufe eines Kalendermonats bezogen oder geräumt, entsteht eine anteilige Gebührenschuld mit dem Tage des Einzuges in die Unterkunft für den Rest des 1. Monats; entsprechendes gilt bei Auszug im Laufe des Monats.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt, der auch als Bestandteil der polizeilichen Verfügung ergehen kann. Die Tagesgebühr ist binnen drei Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Die Monatsgebühr wird für den 1. Monat erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sodann am 1. eines jeden Folgemonats fällig.
- (5) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzerin bzw. den Benutzer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.
- (6) In besonderen Härtefällen kann die Stadt Mayen die Gebühren für die Inanspruchnahme der Unterkunft ganz oder teilweise unter Berücksichtigung des Einzelfalls erlassen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.